Vorbereitung und Durchführung einer erfolgreiche Bauabnahme

GFW-Dach mbH
DDM Jürgen Gerbens
Prokurist

Quelle: www.n24.de

Quelle: architekt-esser.de

Quelle: www.dachmurks.de

Quelle: dachmurks.de

Die häufigsten Mängel

Wer einen Altbau kauft, muss mit Baumängeln rechnen. Aber auch Neubauten sollten von einem Fachmann geprüft werden. Die häufigsten Mängel:

Neubauten

Ort	Anteil
Keller	87 Prozent
Wärmedämmung	73 Prozent
Außenwände	60 Prozent
Dach	48 Prozent
Haustechnik	33 Prozent

Altbauten

Ort	Anteil
Haustechnik	73 Prozent
Wärmedämmung	70 Prozent
Keller	68 Prozent
Dach	56 Prozent
Außenwände	33 Prozent

Vorbereitung und Durchführung einer erfolgreiche Bauabnahme

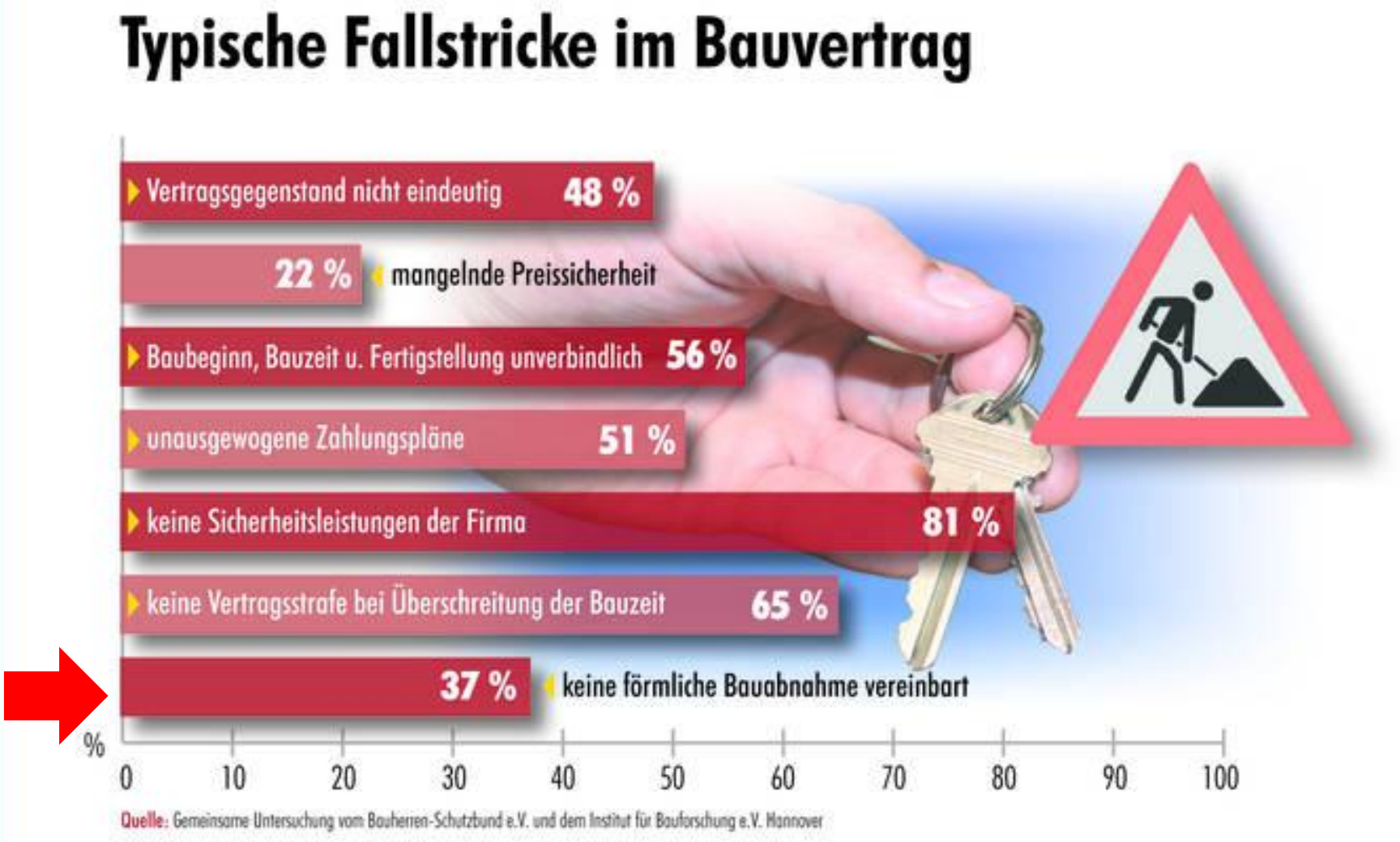

Vorbereitung und Durchführung einer erfolgreiche Bauabnahme

Bei Bauverträgen mit Bauherren über die Herstellung eines Werkes unterscheidet man zwei Rechtsgrundlagen des Vertrages:

- BGB – Werkvertrag
  - nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- VOB-Vertrag
  - nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Die Art des Vertrages kann zwischen den Vertragspartnern frei gewählt werden. Um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden, sollte stets die Schriftform gewählt werden. Der Vertrag sollte möglichst genau beschrieben bzw. ausformuliert sein.

Quelle: www.schleswig-holstein.de

Quelle: fair-news.de

Quelle: bbi-bergmann.de

Der Werkvertrag § 631 ff BGB

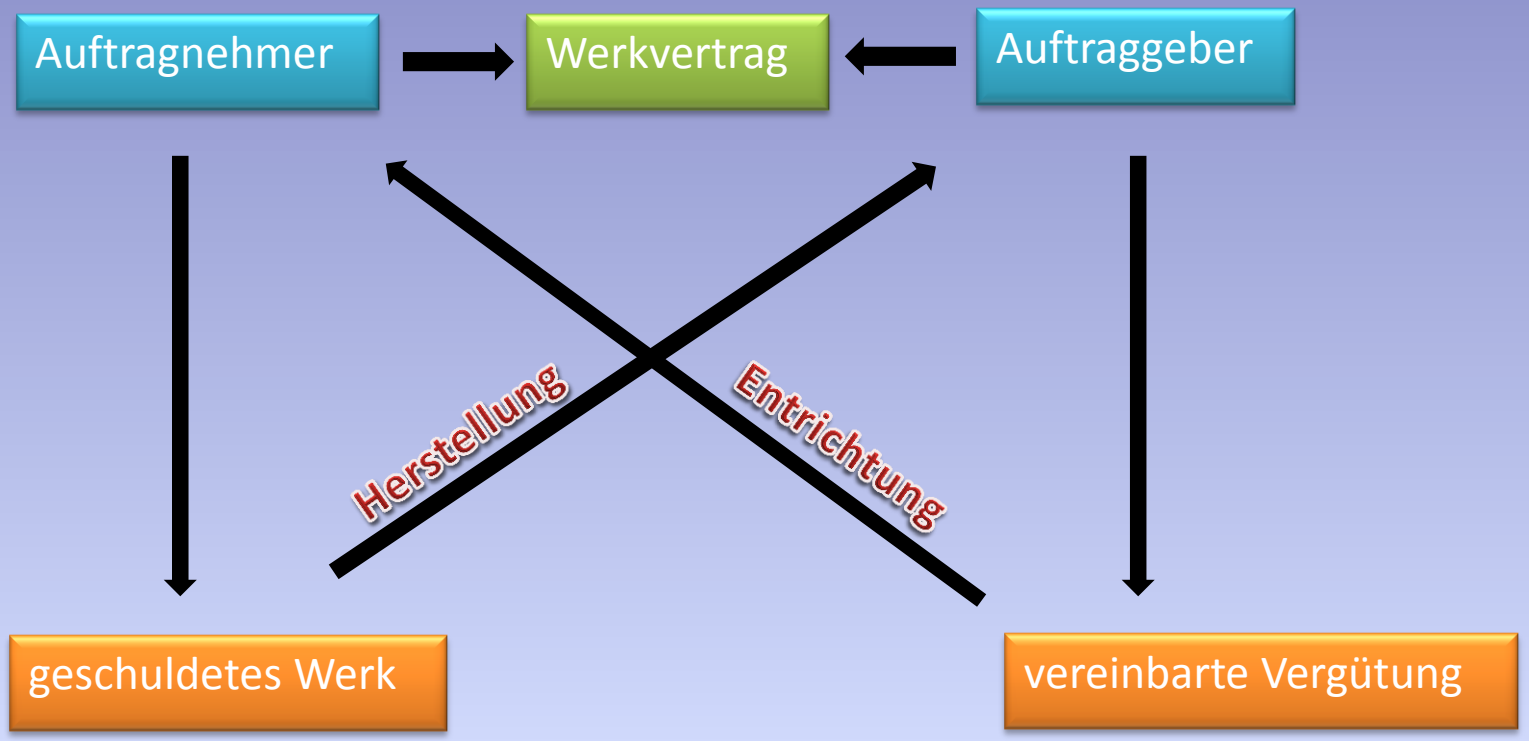

§ 631
Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Sach- und Rechtsmängel nach dem BGB

Gliederung

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 9 - Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 - 651m)

Untertitel 1 - Werkvertrag (§§ 631 - 651)

§ 633
Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

Quelle: dejure.org

Mängelansprüche nach der VOB

Gliederung

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B

§ 13
Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

Quelle: dejure.org

Das ZVDH-Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Auszug Grundregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks

(4) Das Regelwerk des Dachdeckerhandwerks und die darin enthaltenen Fachregeln erlangen üblicherweise den Status allgemein anerkannter Regeln der Technik. Wenn keine anderslautende Einzelvereinbarung getroffen wird, werden sie Grundlage für die Ausführung. Angaben in Prospekten haben üblicherweise nicht den Status, allgemein anerkannt zu sein, weil sie oft werblichen Charakter besitzen. Herstellervorschriften (Verlegeanleitungen, Planungs- und Verarbeitungshinweise o. ä.) stellen werkstoffspezifische Regelungen dar. Sie können ebenso, wie z. B. Normen, Regelwerke und fortdauernde praktische Erfahrung, den Status der allgemein anerkannten Regeln der Technik erlangen.
Alle am Bau beteiligten Fachleute haben die Pflicht, sich ständig über die fortlaufenden Entwicklungen zum allgemein anerkannten Stand der Technik zu informieren.

Quelle: innung-bochum.de

Die Abnahme von Dacharbeiten nach BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 9 - Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 - 651m)

Untertitel 1 - Werkvertrag (§§ 631 - 651)

§ 640
Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Quelle: dejure.org

Die Abnahme von Dacharbeiten nach VOB

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B

§ 12
Abnahme

(1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

(2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

Die Teilabnahme empfiehlt sich besonders bei Werken, die durch einen Nachunternehmer oder den AG bereits benutzt werden.
z.B. Teildachfläche auf die Klimageräte aufgebaut werden sollen

Rechte des Bauherren bei Mängeln an der Werkleistung nach BGB

Anspruch des Bestellers auf Herstellung eines mangelfreien Werkes
§ 633 Abs. 1 BGB

Beschreibung, wann ein Werk mangelhaft ist § 633 Abs. 2 BGB

Beschreibung, welche Rechte der Besteller bei Mängeln am Werk hat § 633 Abs. 2 BGB

Besteller kann in erster Linie Mängelbeseitigung, Nacherfüllung verlangen, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

Erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung angemessenen Frist, hat der Besteller wahlweise folgende Rechte:

Selbstvornahme § § 634 Nr. 2, 637 BGB
Besteller kann den Mangel selbst oder durch eine Dritten beseitigen lassen und Erstattung der Aufwendungen verlangen. Ein Vorschussbetrag ist in In Höhe der Mangelbeseitigungskosten Möglich.

Minderung §§ 634 Nr. 3, 638 BGB
(Herabsetzung des Werklohns)

Vertragsrücktritt §§ 634 Nr. 2, 332 ff BGB

Schadenersatz,
Ersatz vergeblicher Aufwendungen
§§ 634 Nr. 4, 280 ff BGB

Rechte des Bauherren bei Mängeln an der Werkleistung nach BGB

Rechte des Auftraggebers bei Mängeln am Werk

nach § 634 Nr. 1 BGB:

- Nacherfüllung
  - AG fordert AN auf den Mangel nachzubessern
  - AN kann Werk nachbessern oder neu herstellen
  - AN trägt alle Kosten für die Aufwendungen zur Nachbesserung
  - AN kann bei Neuerstellung des Werkes vom AG Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen

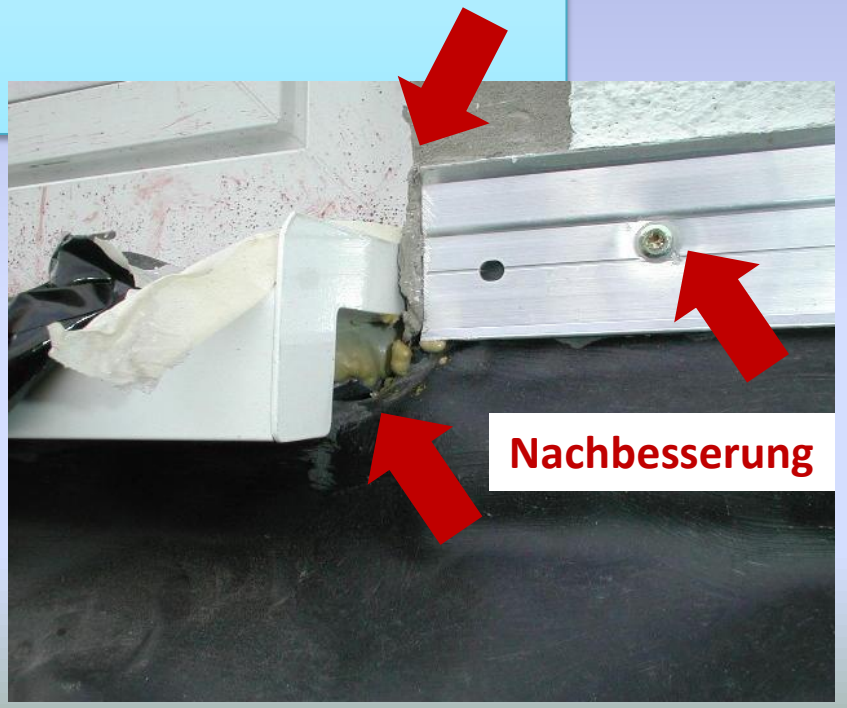

Quelle: dachmurks.de

Rechte des Bauherren bei Mängeln an der Werkleistung nach der VOB

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B

§ 13
Mängelansprüche

(5) 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

2. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

(6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

Gewährleistungsfristen für Mängel an Bauwerken

Werkverträge nach dem BGB, § 438 (1) Abs. 2
- 5 Jahre ab der Abnahme der Bauleistung

Bauverträge nach der VOB § 13, (4) VOB,
- 4 Jahre ab der Abnahme der Bauleistung

Der Einbehalt bei Mängeln an Bauwerken

Gliederung

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 9 - Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 - 651m)

Untertitel 1 - Werkvertrag (§§ 631 - 651)

§ 641
Fälligkeit der Vergütung

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

Quelle: dejure.org

Quelle: schnell-jungs-serioes.com

Die erfolgreiche Abnahme von Dacharbeiten

Arten der Abnahme:

- Förmliche Abnahme (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B)
- Stillschweigende, konkludente Abnahme (§ 640 BGB)
- Fiktive Abnahme (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B)

Förmliche Abnahme (§12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B):

(4) 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

Quelle: www.bauherren-verband.de

Empfehlung!

Die förmliche Abnahme von Dacharbeiten

Abnahmeprotokoll

1. Auftraggeber: .....
2. Auftragnehmer: .....
3. Baumaßnahme: .....

   .....
4. Bauvertrag vom ..... *(Datum)*

   mit Nachtragsvereinbarungen vom .....

   .....
5. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen: .....

   .....

   .....
6. Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt: .....

   .....

   .....

   Die Mängel sind spätestens bis zum..... zu beseitigen.
7. Der Auftraggeber macht folgende weitere Mängelrügen geltend, die vom Auftragnehmer jedoch nicht anerkannt werden: .....

   .....

   Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung diesbezüglicher Ansprüche vor.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)

Quelle: dachmurks.de

Quelle: dachmurks.de

Die förmliche Abnahme von Dacharbeiten

Abnahme-Protokoll

der folgenden Gesamtleistung-Teilleistung gemäß VOB/B§12

BV / Objekt: _____ Tag der Abnahme: _____

Gewerk: _____

Bauwerkvertrag vom: _____

Auftraggeber: **Auftragnehmer:**

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Teilnehmer: _____

_____

_____

_____

1. Vorbemerkung

Diese Abnahme ersetzt nicht eventuell erforderliche behördliche oder andere vorgeschriebene Abnahmen technischer oder verwaltungstechnischer Art. Sie ist auch keine Güteprüfung im bauaufsichtlichen Sinn. Solche hat der Auftraggeber, sofern erforderlich, selbst zu veranlassen und deren Ergebnis (Protokoll) den unten genannten Unterlagen beizufügen.

2. Abnahme

☐ erfolgt im übrigen ohne Vorbehalte (Mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Vorbehalte)

☐ erfolgt mit den in der Anlage erwähnten Vorbehalte wegen Leistungsmängel. Sie wird erst wirksam, wenn die beanstandenen Mängel behoben sind.

3. Mängel

(weitere Mängel auf beigefügter Anlage) Termin zur Mängelbeseitigung

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Abnahme-Protokoll

der folgenden Gesamtleistung-Teilleistung gemäß VOB/B§12

4. Gewährleistung

beginnt laut Vertrag bzw. gemäß Vereinbarung mit folgendem Datum: _____

Sie endet nach den vertraglichen Fristen. Falls keine Fristen vereinbart, gilt das BGB.

5. Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden dem Bauherrn (Vertreter des Bauherrn) hiermit übergeben:

_____

_____

_____

_____

_____

6. Sonstiges

_____

_____

_____

_____

_____

7. Unterschriften

_____ _____

Ort, Datum Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift Auftragnehmer Unterschrift Auftraggeber

Die stillschweigende Abnahme von Dacharbeiten

Die stillschweigende , konkludente Abnahme

Die stillschweigende Abnahme ist eine besondere Form der rechtsgeschäftlichen Abnahme.
Der Besteller (AG) erklärt die Abnahme des Werkes nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend durch ein geeignetes Verhalten,
aus dem der Unternehmer nach Treu und Glauben schließen darf, der Besteller billige die Leistung als im wesentlichen vertragsgemäß
(z.B. Zahlung des Werklohns, gewisse Nutzung des Werkes).

Die stillschweigende, konkludente Abnahme erfolgt vielfach bei Kleinaufträgen. Der AN schreibt nach Fertigstellung des Werkes eine Schlussrechnung, die durch den AG innerhalb der vereinbarten Frist beglichen wird. Der AG ist somit mit dem Werk zufrieden und macht keine Mängel geltend.

Quelle: gebaeudeservice-kahlbau.de

Die fiktive Abnahme von Dacharbeiten nach BGB

Gliederung

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 9 - Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 - 651m)

Untertitel 1 - Werkvertrag (§§ 631 - 651)

§ 640
Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

vergleiche auch § 12 (5) VOB

Quelle: aktion-pro-eigenheim.de

Die fiktive Abnahme von Dacharbeiten VOB

Die fiktive Abnahme (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B)

(5) 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

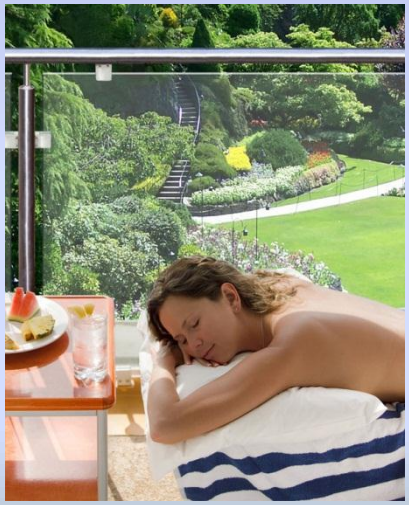

Beispiel:

- AN sendet Schlussrechnung und/oder Fertigstellungsanzeige an AG.
- Werk gilt nach 12 Werktagen als abgenommen.
- AG benötigt keine Abnahme, sondern nimmt Werk in Gebrauch.
- Werk gilt nach 6 Werktagen nach Ingebrauchnahme als abgenommen.
- Vorbehalte wegen Mängeln müssen innerhalb der Fristen (12 oder 6 Werktage) erklärt werden.

Die erfolgreiche Abnahme von Dacharbeiten

Mit der Abnahme treten folgende Rechtsfolgen ein:

- Die Vergütungs- und Leistungsgefahr geht auf den Besteller über.
- Bei einem Bauvertrag nach dem BGB-Recht wird die Vergütung fällig
- Bei einem Bauvertrag nach der VOB/B ist die Abnahme eine der Voraussetzungen für die später eintretende Fälligkeit der Vergütung.
- Auch nach Kündigung eines Bauvertrages wird die Werklohnforderung grundsätzlich erst mit der Abnahme der bis dahin erbrachten Werkleistungen fällig (BGH 11.05.2006 - VII ZR 146/04).
- Die Verzinsungspflicht beginnt.
- Die Verjährung beginnt (§ 634a BGB, § 13 Nr. 4 VOB/B).
- Die Beweislast für Mängel geht vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.
- Der Bauvertrag tritt von dem Erfüllungsstadium in das Gewährleistungsstadium über.
- Nicht bei der Abnahme vorbehaltene Vertragsstrafen sind grundsätzlich verwirkt.

Welche Vorbereitungen sollte der Auftragnehmer treffen,
um eine erfolgreiche Abnahme seiner Leistung zu erreichen?

Quelle, Dachdeckerei-kunath.de

Vorbereitung einer erfolgreiche Abnahme von Dacharbeiten

Checkliste zur Bauabnahme

Bauvorhaben: FLACHDACHSANIERUNG MÜLLER

Kontaktadresse des Bauherren: ERNST MÜLLER, BUCHENWEG 19
59519 MÖHNESEE

Kontaktadresse des Architekten: FRITZ BAUMEISTER, ZIEGELSTR. 12
59494 SOEST 0177/9342581

Verantwortl. Vorarbeiter/Bauleiter: HEINZ DECKER

Fertigstellungszeitpunkt: 14. 02 2012

Fertigstellungstermin lt. Vertrag: 23. 02. 2012

Fertigstellungsanzeige erfolgt am: 15. 02 2012

Fertigstellungsprüfung durch den Vorarbeiter

Datum der Prüfung: 14. 02 2012

Arbeiten abgeschlossen: [ ] Ja [X] Nein

Restarbeiten: KANTLEISTEN ANSCHRAUBEN,
SCHUTZKAPPEN SETZEN

Baustelle abgeräumt: [ ] Ja [X] Nein

Abzuräumende Gegenstände: ca 40 m² GERÜST

Sauberkeit der Baustelle: [X] Ja [ ] Nein

Bauherr / Architekt über das Arbeitsende informiert: [ ] Ja [X] Nein

Vorbereitung einer erfolgreiche Abnahme von Dacharbeiten

Daten der Bauabnahme

Art der Bauabnahme: FÖRMLICHE ABNAHME

Termin der Bauabnahme: 08. 03. 2012 11.00 Uhr

Beteiligte Personen: HR. MÜLLER, HR. BAUMEISTER, HR. DECKER

Unterlagen zur Bauabnahme

Vertragsunterlagen, Leistungsverzeichnis	☒
Unterlagen über besondere Leistungen / Beauftragungen:	☒
Bilder des Rohzustandes:	☒
Zwischenaufmaße	☒
Aufstellung Abschlagszahlungen:	☒
Aufmaßskizze:	☐
Abnahmeprotokoll:	☒
Fotoapparat:	☒
Hilfsmittel (Schreibzeug, Zollstock):	☒

Bauherrenunterlagen

Fachunternehmererklärung:	☒
Wartungsvertrag Dach / Fassade:	☒
Garantierklärungen:	☐
Technische Informationen:	BEDIENUNGSANLEITUNG LICHTKUPPEL
Sonstige Unterlagen:	

Resümee

1. Die Bauleistungen sollten in einem „Bauvertrag“ zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst detailliert schriftlich vereinbart werden.
2. Besondere Leistungen oder Zusatzarbeiten während der Ausführung sind mit dem Auftraggeber möglichst schriftlich zu vereinbaren.
3. Bei großen Dachprojekten oder Arbeiten von Nachgewerken auf einem fertig-gestellten Teilabschnitt ist eine Teilabnahme dringend empfehlenswert.
4. Die Fertigstellung einer Teil- oder einer Gesamtbaumaßnahme sollte dem Planer und dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden.
5. Bei Bauprojekten mit mittlerem und hohem wirtschaftlichen Risiko sollte eine förmliche Bauabnahme vereinbart werden.
6 Bei kleinen Baumaßnahmen oder Reparaturen kann die stillschweigende oder fiktive Bauabnahme gewählt werden.
7. Die förmliche Bauabnahme ist vorzubereiten (Termin, Zustand der Baustelle, Dokumentationsunterlagen, Abnahmeprotokoll)
8. Über die förmliche Abnahme ist ein Bauprotokoll anzufertigen, dass allen beteiligte Parteien ausgehändigt werden sollte.
9. Mängel sollten innerhalb der gesetzten Fristen abgearbeitet werden, um eine Minderung, einen Schadenersatz oder einen Einbehalt zu vermeiden.
10. Die Übergabe eines Wartungsvertrages für die Dachfläche sichert langjährig die Funktionssicherheit des Daches.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quelle:ibaum-mansch.de

Ich wünsche Ihnen nun in der Zukunft viele erfolgreiche Bauabnahmen und wenig Streitigkeiten mit dem AG, die u.U. Zulasten Ihres Ertrages gehen.

GFW-Dach mbH
ppa. Jürgen Gerbens